

HW - Personalservice GmbH  
Untere Donaulände 21 - 25  
4020 Linz

**Lehrlingsstelle**  
Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Wienerstraße 150 | 4021 Linz  
T 05-90909-4010 | F 05-90909-4019  
E [lehrvertrag@wkoee.at](mailto:lehrvertrag@wkoee.at)  
W <http://www.lehrvertrag.at>

Helene Würfl  
Linz, 09.05.2016

### BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 21.04.2016 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 3a Berufsausbildungsgesetz (BAG) ergeht von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Oberösterreich folgender

#### Spruch:

Gemäß §§ 2 Abs 6 iVm 3a BAG wird festgestellt, dass Ihr Betrieb in der Betriebsstätte  
4020 Linz, Untere Donaulände 21 - 25

so eingerichtet ist und geführt wird, dass Lehrlingen die für die praktische Erlernung im Lehrberuf

Personaldienstleistung  
Personaldienstleistung

nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Die Ausbildung von Lehrlingen durch Sie ist daher wie beantragt zulässig.

Bei der Ausbildung von Jugendlichen sind die besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Jugendliche - insbesondere die des KJBG - einzuhalten

#### **Begründung:**

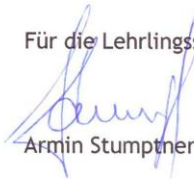
Diese kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen, da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.



#### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen den vorliegenden Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde gemäß Art 130 B-VG erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Oberösterreich schriftlich - in jeder technisch möglichen Form - einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Lehrlingsstelle



Armin Stumptner

#### Ergeht an:

HW - Personalservice GmbH, 4020 Linz, Untere Donaulände 21 - 25  
AK Oberösterreich, 4020 Linz, Volksgartenstr. 40  
Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk, 4020 Linz, Pillweinstraße 23

#### Hinweis:

Gemäß § 20 Abs. 3 lit. f Berufsausbildungsgesetz verliert dieser Bescheid seine Wirksamkeit, wenn mit der erstmaligen Ausbildung von Lehrlingen nicht innerhalb von 15 Monaten ab Rechtskraft begonnen wird.

Bei Abschluss eines Lehrvertrages ist ein Ausbilder zu bestellen. Der Lehrberechtigte oder Ausbilder darf innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderqualifikation (z.B. in Form der Ausbilderprüfung, des Ausbilderkurses) noch nicht nachgewiesen hat. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

